

ALFRIED KRUPP VON BOHLEN UND HALBACH-STIFTUNG

## **SATZUNG**

## PRÄAMBEL

Der am 30. Juli 1967 in Essen verstorbene Alleininhaber der Firma Fried. Krupp, Essen, Herr Dipl.-Ing. e. h. Alfried Krupp von Bohlen und Halbach, hat in seiner am 23. September 1966 im Notariat Zürich (Altstadt) beurkundeten Öffentlichen Letztwilligen Verfügung eine rechtsfähige Stiftung errichtet und zur Alleinerbin seines gesamten Vermögens eingesetzt. Zweck der Stiftung soll es nach den vom Stifter in seiner letztwilligen Verfügung getroffenen Anordnungen sein:

- a) die Einheit des Unternehmens Fried. Krupp dem Willen seiner Vorfahren entsprechend auch für die fernere Zukunft zu wahren;
- b) mit den ihr aus dem Unternehmen Fried. Krupp anfallenden Erträgen nach näherer Bestimmung ihrer Satzung philanthropischen Zwecken zu dienen, insbesondere der Förderung der Forschung, der Lehre, der Wissenschaften, des Erziehungs- und Gesundheitswesens und der schönen Künste.

Der Stifter hat die von ihm berufenen Testamentsvollstrecker mit der Aufgabe betraut, das Nähere über die Satzung und die Organe der Stiftung zu bestimmen und die gesetzlich vorgeschriebene Genehmigung zu erwirken.

Aufgrund dieser letztwilligen Verfügung des Stifters geben die von ihm berufenen Testamentsvollstrecker,

Berthold Beitz,  
Arndt von Bohlen und Halbach,  
Dr. Dedo von Schenck,

der Stiftung die nachfolgende Satzung.

Essen, 24. November 1967

# SATZUNG

## I.

### Name, Sitz und Zweck der Stiftung

#### § 1

(1) Die Stiftung führt den Namen  
„Alfried Krupp von Bohlen und Halbach-Stiftung“.

(2) Sie hat ihren Sitz in Essen.

#### § 2

(1) Die Stiftung verfolgt philanthropische Ziele; sie ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sie dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken, indem sie aus ihren Mitteln

- a) die Wissenschaft in Forschung und Lehre einschließlich des wissenschaftlichen Nachwuchses,**
- b) das Erziehungs- und Bildungswesen,**
- c) das Gesundheitswesen,**
- d) den Sport,**
- e) Literatur, Musik und bildende Kunst,**

im In- und Ausland fördert.

(2) Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung

- Wissenschaftlicher Einrichtungen, Forschungsvorhaben und Publikationen
- der Aus- und Weiterbildung junger Menschen,
- von Sportvereinen, sportbezogenen Einrichtungen und der Germania VI,
- von Museen, künstlerischen Projekten und kulturgeschichtlichen Einrichtungen
- von Veranstaltungen
- von Einrichtungen der Gesundheitsfürsorge
- sowie durch die Vergabe von Stipendien und Preisen

(3) Zweck der Stiftung ist auch die Beschaffung von Mitteln zur Förderung der in § 2 Abs. 1 genannten gemeinnützigen Zwecke durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(4) Die Stiftung ist politisch und konfessionell unabhängig.

### § 3

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## II.

### **Das Stiftungsvermögen**

### § 4

(1) Die Stiftung ist von ihrem Stifter, Herrn Dr. Alfred Krupp von Bohlen und Halbach, durch letztwillige Verfügung zur Alleinerbin seines gesamten Vermögens einschließlich des in der Firma Fried. Krupp zusammengefassten Vermögens eingesetzt worden. Der Erbfall ist am 30. Juli 1967 eingetreten.

- (2) Die Stiftung kann weiteres Vermögen erwerben. Sie kann insbesondere Anteile an einer Kapitalgesellschaft, die das Unternehmen Fried. Krupp fortführt, übernehmen und im Zusammenhang hiermit das auf sie durch den Erbfall übergegangene Vermögen auf diese Kapitalgesellschaft ganz oder teilweise übertragen. § 5 Abs. 1 dieser Satzung bleibt unberührt.
- (3) Dem Stiftungsvermögen wachsen Zuwendungen Dritter zu, die ausdrücklich dazu bestimmt sind.
- (4) Bei der Verwaltung ihres Vermögens und bei der Verfügung über einzelne Vermögenswerte ist die Stiftung im Rahmen der Satzung und der jeweils geltenden Gesetze frei. Die Stiftung und ihre Organe sollen jedoch bei Entscheidungen, die sich auf ihre Beteiligung an der das Unternehmen Fried. Krupp fortführenden Kapitalgesellschaft beziehen, im Geiste des Stifters und seiner Vorfahren und Vorfahrinnen darauf achten, dass die Einheit dieses Unternehmens möglichst gewahrt und seine weitere Entwicklung gefördert wird.

## § 5

- (1) Aus den Erträgen der Stiftung sind zunächst die Kosten ihrer Verwaltung und die gesetzlichen Abgaben zu decken. Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit es erforderlich ist, um die satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig zu erfüllen. Der dann verbleibende Überschuss darf nur für die in § 2 der Satzung angeführten Zwecke verwendet werden.
- (2) Erträge des Stiftungsvermögens können dem Stiftungsvermögen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten zugeführt werden.
- (3) Niemand darf durch Zuwendungen, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Stiftung kann jährlich einen Teil, doch höchstens ein Drittel ihres Einkommens dazu verwenden, um in angemessener Weise das Andenken des Stifters zu ehren.

### **III. Die Organe der Stiftung**

#### § 6

Die Organe der Stiftung sind das Kuratorium und der Vorstand.

#### § 7

- (1) Das Kuratorium ist dafür verantwortlich, dass die Stiftung die in ihrer Satzung festgelegten Zwecke erfüllt. Es legt die Grundsätze für die Verwaltung des Stiftungsvermögens fest, überwacht ihre Ausführung und bestimmt die Verwendung der Vermögenserträge. Das Kuratorium entscheidet insbesondere auch darüber, welchem der satzungsgemäß zu fördernden Zwecke im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel jeweils der Vorrang zu geben ist.
- (2) Das Kuratorium kann einen Stiftungsbeirat berufen, dessen Aufgaben und Zuständigkeiten im Einzelnen in einer vom Kuratorium zu erlassenden Geschäftsordnung festzulegen sind.

#### § 8

- (1) Das Kuratorium besteht aus neun bis zwölf Mitgliedern.
- (2) Die ersten Mitglieder des Kuratoriums werden von den Testamentsvollstreckern des Stifters berufen, alle späteren Mitglieder durch Beschluss des Kuratoriums.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des Kuratoriums beträgt sieben Jahre vom Tag der Berufung an. Erneute Berufungen sind zulässig. Die Amtszeit endet grundsätzlich mit der Vollendung des 75. Lebensjahres. Eine Verlängerung darüber hinaus oder eine erneute Berufung nach Vollendung des 75. Lebensjahres bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Kuratoriums mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder.

- (4) Jedes Mitglied des Kuratoriums kann aus wichtigem Grunde durch einstimmigen Beschluss aller anderen Mitglieder des Kuratoriums vorzeitig abberufen werden.
- (5) Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit durch Tod, Rücktritt oder Abberufung aus, so hat das Kuratorium alsbald ein neues Mitglied zu berufen. Beträgt die Zahl der Mitglieder weniger als drei Personen, so sollen der Präsident oder die Präsidentin des Oberlandesgerichts Düsseldorf, der Präsident oder die Präsidentin des Oberlandesgerichts Hamm und der Rektor oder die Rektorin der Technischen Hochschule Aachen gemeinsam mit den verbliebenen Mitgliedern des Kuratoriums die notwendigen Nachwahlen vornehmen. Hilfsweise soll § 29 BGB entsprechend angewendet werden.

#### § 9

- (1) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte seinen Vorsitzenden oder seine Vorsitzende. Die Wahl erfolgt für die Dauer von höchstens sieben Jahren. Erneute Berufung ist zulässig.
- (2) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn sich mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung beteiligt. Soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht, fasst es seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden.

#### § 10

Das Kuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung. In ihr sollen insbesondere auch die Stellvertretung des oder der Vorsitzenden und die Vergütung für die Kuratoriumsmitglieder in einem den Umfang ihrer Tätigkeit berücksichtigenden Höhe geregelt werden.

#### § 11

- (1) Der Vorstand führt die laufende Verwaltung des Stiftungsvermögens; er ist dem Kuratorium verantwortlich und hat dessen Beschlüsse auszuführen. Im Einzelnen werden die Befugnisse des Vorstandes zur Geschäftsführung in einer vom Kuratorium zu erlassenden Geschäftsordnung festgelegt, in der auch die der Zustimmung des Kuratoriums unterliegenden Rechtsgeschäfte und Maßnahmen aufzuführen sind.

(2) Der Vorstand hat dem Kuratorium regelmäßig über seine Tätigkeit und über den Stand der Vermögensverwaltung zu berichten. Er hat für jedes abgelaufene Geschäftsjahr eine Jahresabschlussrechnung aufzustellen, die innerhalb von drei Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres einem oder einer vom Kuratorium bestimmten Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüferin zuzuleiten und zusammen mit dem Prüfungsbericht unverzüglich zur Beschlussfassung vorzulegen ist.

## § 12

(1) Der Vorstand besteht aus zwei oder mehreren Mitgliedern, die nicht zugleich Mitglieder des Kuratoriums sein können. Nur in nicht abwendbaren Ausnahmefällen und zur Gewährleistung einer Handlungsfähigkeit der Stiftung, wenn ein zweites Organmitglied das ausscheidende nicht unmittelbar ersetzen kann, kann der Vorstand aus nur einem Mitglied bestehen. Für diese Notlösung ist ein einstimmiger Beschluss des Kuratoriums nötig, der Zeitraum darf sich nicht länger als auf einen Monat erstrecken. Vorstandsmitglieder werden vom Kuratorium mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder bestellt.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes werden für höchstens fünf Jahre bestellt. Erneute Berufung ist zulässig. Sie können aus wichtigem Grund jederzeit abberufen werden. Für ihre Ansprüche aus dem Anstellungsvertrag gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

(3) Der Vorstand vertritt die Stiftung gemäß §§ 86 und 26 BGB im Rechtsverkehr. Die Stiftung wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. In Fällen des Absatzes 1 vertritt nur ein Vorstandsmitglied die Stiftung im Rechtsverkehr.



## **IV.**

### **Satzungsänderung und Auflösung**

#### § 13

- (1) Änderungen der Satzung erfordern einen Beschluss des Kuratoriums mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder.
- (2) Die Satzungsänderungen dürfen den Zweck der Stiftung nicht berühren; sie sollen vielmehr dazu dienen, dass die Stiftung bei sich wandelnden Verhältnissen diesen Zweck in einer dem Willen des Stifters entsprechenden Weise wirksam verfolgen kann. Die Befugnis zur Satzungsänderung umfasst insbesondere auch die Herstellung und Erhaltung der Voraussetzungen dafür, dass die Stiftung steuerlich als gemeinnützig anerkannt wird.

#### § 14

- (1) Das Kuratorium kann die Stiftung durch einstimmigen Beschluss nach Anhörung des Vorstandes auflösen, wenn sie ihren Zweck nicht mehr in einer dem Willen des Stifters entsprechenden Weise erfüllen kann.
- (2) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an eine als steuerbegünstigt anerkannte, vom Kuratorium zu bestimmende steuerbegünstigte Körperschaft oder Stiftung zwecks ausschließlicher und unmittelbarer Verwendung für die in § 2 der Satzung festgelegten gemeinnützigen Zwecke. Hierüber hat das Kuratorium nach Anhörung des Vorstandes mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln seiner Mitglieder zu beschließen.

## **V.**

### **Aufsichtsbehörden**

#### § 15

- (1) Stiftungsbehörde ist die Bezirksregierung Düsseldorf, oberste Stiftungsbehörde das für Stiftungsrecht zuständige Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen. Die stiftungsaufsichtsbehördlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.
  
- (2) Die Stiftungsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert innerhalb von zwölf Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres eine Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung der Stiftungszwecke vorzulegen.

#### § 16

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Stellungnahme des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.